

Allgemeinverfügung zur
Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach
§ 35a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
im Bereich des Kreises Mettmann

Gemäß § 35a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35b der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährliche Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB -) in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bestimmt:

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- entzündbare Gase der Klasse 2 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 2 GGVSEB und
- entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 4 GGVSEB.

2 Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen

- die in den Anlagen aufgeführten Straßen

in der jeweils gültigen Fassung.

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz zählen

- die nicht zum Positivnetz gehörenden Straßen

in der jeweils gültigen Fassung.

Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit der Be- oder Entladeort auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrzeugführer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

3 Benutzung des Fahrweges

Nach § 35a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GGVSEB sind grundsätzlich die Autobahnen zu benutzen. Für die Fahrt von dem Beladeort zu der dem Beladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der dem Entladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu dem Entladeort sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4 Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in geeigneten Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen. Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung und eine Kopie dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen während der Fahrt mitzuführen, zu beachten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5 Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01. August 2020 in Kraft.

Die Allgemeinverfügung vom 01. Juli 2020 wird zum 31. Juli 2020 widerrufen.

8 Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren

Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, je zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

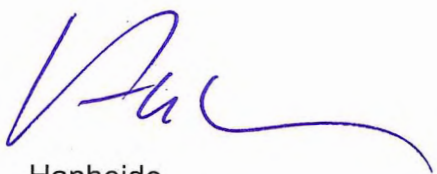
Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

10 Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht, Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

In Vertretung



Hanheide

Zusätzlicher Hinweis:

Die bisher erhältliche Gefahrgut-KartenCD wird, inhaltlich reduziert, nur noch auf Wunsch gegen eine Gebühr (derzeit 20,00 €) ausgegeben. Zu beziehen ist sie ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Betriebssitz, Referat Planung, Abteilung Straßeninformation und Vermessung, Deutz-Kalker-Straße 18-26, 50679 Köln, oder unter kontakt.strasseninformation@strassen.nrw.de

Die bisher auf der Gefahrgut-KartenCD vorhandenen Informationen stehen ab Juli zum kostenfreien Download bereit.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an

Markus Belzer, 0221 / 8397 – 157, markus.belzer@strassen.nrw.de

oder

Bernd Geenen, 02151 / 819 – 230, bernd.geenen@strassen.nrw.de

Anlage zur Allgemeinverfügung 2020

Stadt Erkrath

Beethovenstraße - Bergische Allee - Erkrather Straße - Feldhof - Gerresheimer Landstraße - Hochdahler Straße - Kemperdick - Kreuzstraße - Mettmanner Straße - Neanderstraße - Neandertal - Schimmelbuschstraße

Stadt Haan

Alleestraße - Am Schlagbaum - Bahnhofstraße - Bergische Straße - Böttinger Straße - Diekerstraße (zwischen Feldstraße und Flurstraße) - Düsseldorfer Straße - Elberfelder Straße - Ellscheider Straße (zwischen Feldstraße und Millrather Weg) - Feldstraße - Flurstraße - Gräfrather Straße - Gruitener Straße - Hochdahler Straße - K 20n - Kaiserstraße - Landstraße (zwischen Rheinische Straße und AS Haan Ost - A46) - Mettmanner Straße (zwischen Stadtgrenze Haan/Mettmann und Zufahrt Gruiten-Dorf) - Millrather Straße - Nordstraße - Ohligser Straße (zwischen Am Schlagbaum und Stadtgrenze Haan/Hilden) - Ortsumgehung Haan Gruiten (L423n) - Rheinische Straße.

Stadt Heiligenhaus

Hauptstraße (von Abtskücher Straße bis Westfalenstraße sowie von Kurze Straße bis Höseler Platz) - Höseler Platz (B227) - Höseler Straße (B227) - Kurze Straße - Pinner Straße - Ratinger Straße (L156) (von Höseler Platz bis BAB-Anschlussstelle „Heiligenhaus“; A 44) - Rheinlandstraße (von Kettwiger Straße bis Kurze Straße) - Velberter Straße (B227) - Westfalenstraße.

Stadt Hilden

Auf dem Sand - Baustraße (L403, nur zwischen Richrather Straße und Am Lindenplatz) - Benrather Straße - Berliner Straße (B228) - Düsseldorfer Straße (B228) - Elberfelder Straße (B228) - Ellerstraße (L85) - Forststraße (zwischen Düsseldorfer Straße und Hülsenstraße) - Großhülsen - Herderstraße (zwischen Auf dem Sand und Stockshausstraße) - Hülsenstraße - Im Hülsenfeld - Kirchhofstraße (L403) - Kleinhülsen - Klotzstraße (L404) - Liebigstraße - Am Lindenplatz (L403, zwischen Baustraße und Kirchhofstraße) - Max-Volmer-Straße - Niedenstraße - Nordring (L403) - Ostring (L282) - Oststraße (vom Ostring bis Elberfelder Straße) - Otto-Hahn-Straße - Reisholzstraße

(westlich der Forststraße) - Richrather Straße (L403) - Walder Straße (ausgenommen zwischen Berliner Straße und An der Gabelung) - Westring.

Stadt Langenfeld

Berghausener Straße - Bergische Landstraße - Düsseldorfer Straße - Elberfelder Straße - Hardt - Hildener Straße (von Stadtgrenze bis Rietherbach und von Haus Gravener Straße bis Winkelsweg) - Knipprather Straße - Kölner Straße - Landwehr - Ohligser Straße - Opladener Straße - Schneiderstraße - Trompeterstraße - Winkelsweg (von Berghausener Straße bis Schneiderstraße).

Stadt Mettmann

Am Korreshof - Beethovenstraße (K 37) - Bergstraße - Berliner Straße (L 156) - Bollenhöhe - Düsseldorfer Straße (B 7, L 156, städtische Straße) zwischen Ortseingang und Berliner Straße - Elberfelder Straße zwischen Flurstraße und Kreisverkehr Osttangente –ab Kreisverkehr bis Einmündung Südring städtische Straße - Flurstraße (K 37) - Gold-Zack-Straße - Gruitener Weg (städtische Straße, L 423) - Industriestraße - Johannes-Flintrop-Straße von Goldberger Straße bis Kreisverkehr Seibelstraße - Kleberstraße - Marie-Curie-Straße - Meiersberger Straße (L 422) - NTN-Straße - Ötzbachstraße - Oststraße - Osttangente (K 18n) - Rudolf-Diesel-Straße - Schöllersheider Straße - Seibelstraße - Seibelquerspange - Südring (B 7) - Talstraße - Wilhelm-Becker-Straße - Wülfrather Straße (K 38) - Zur Gau.

Stadt Monheim

Alfred-Nobel-Straße - Am Kielsgraben (L 353n) - Bäumberger Chaussee (von Berghausener Straße bis KV Am Kielsgraben (L 353n) sowie von Am Kielsgraben bis Opladener Straße) - Berghausener Straße ((L353) von Stadtgrenze Langenfeld bis zur Bäumberger Chaussee) - Bleer Straße - Garather Weg (K13) - Griesstraße (von Schwanenstraße bis Sandstraße) - Hauptstraße (L293) - Kapellenstraße - Langenfelder Straße (L43) - Monheimer Straße (L293) - Niederstraße - Opladener Straße (von Stadtgrenze in Höhe Autobahnabfahrt A59 bis Tankstelle in Höhe Schwalbenstraße) - Rheinpromenade - Rheinuferstraße - Sandstraße (von Griesstraße bis Monheimer Straße) - Schwanenstraße - Thomasstraße (K13) - Urdenbacher Weg (L293).

Stadt Ratingen

Am Löken - Am Roten Kreuz (zwischen Kaiserswerther Straße und Daniel-Goldbach-Straße) - Am Sondert - Bahnhofstraße - Bahnstraße (zwischen Homberger Straße und Tankstelle) - Bissingheimer Straße (zwischen A524 und Brandsheide) - Blyth-Valley-Ring (seit 2020: Fritz-Bauer-Straße, nur von Stadionring bis zur AS Ratingen/Lintorf - A52) - Brachter Straße - Brandsheide - Breitscheider Weg (zwischen Brandsheide und Am Löken) - Broichhofstraße - Daniel-Goldbach-Straße (zwischen Am Roten Kreuz und Tankstelle) - Hans-Böckler-Straße (zwischen Düsseldorfer Straße und Tankstelle) - Homberger Straße - Heiligenhauser Straße (bis ehemalige Tankstelle) - Kaiserswerther Straße (zwischen Stadtgrenze Düsseldorf und Am Roten Kreuz) - Kölner Straße - Meiersberger Straße - Mülheimer Straße - Stadionring - Volkardeyer Straße - Zum Schwarzebruch (zwischen Mülheimer Straße und ehemaliger Tankstelle).

Stadt Velbert

Asbrucher Straße - Berliner Straße - Bernsaustraße - Bleibergstraße = K 28 - Bonsfelder Straße = L 107 (zwischen Hauptstraße und Kohlenstraße) - Dillenberger Weg - Dr.-Hans-Karl-Glinz-Straße - Elberfelder Straße (von Lohbachstraße bis Dillenberger Weg) - Flandersbacher Weg - Friedrichstraße = L 74 (zwischen Berliner Straße und Nevigeser Straße) - Friedrich-Ebert-Straße - Hattinger Straße - Hauptstraße (von Kuhlendahler Straße bis Plückersmühle und von Panner Straße bis Bonsfelder Straße) - Hefel = L 438 (von Hefeler Straße bis Hespertal) - Hefel = K 31 (von Hespertal bis Kreisgrenze) - Hefeler Straße - Heidestraße (von Rheinlandstraße bis Heiligenhauser Straße) - Heiligenhauser Straße - Hespertal = L 438 (bis Kreisgrenze) - Hohenzollernstraße (zwischen Schloßstraße und Hefeler Straße) - Ibacher Mühle = L 107 (von Siebeneicker Straße bis Kreisgrenze) - Kohlenstraße - Kuhlendahler Straße - Langenberger Straße - Lohbachstraße - Mettmanner Straße (von Rheinlandstraße bis Stadtgrenze Wülfrath) - Nevigeser Straße - Pannerstraße (von Hauptstraße bis Straße des 17. Juni) - Plückersmühle - Reuterstraße - Rheinlandstraße - Rottberger Straße - Schloßstraße - Schmalenhofer Straße - Siebeneicker Straße (von Wilhelmstraße bis Stadtgrenze Wuppertal) - Straße des 17. Juni - Vogteier Straße = L 76 (zwischen Plückersmühle und Dr. Hans-Karl-Glinz-Straße (= L 107 n)) - L 76 zwischen Dr.-Hans-Karl-Glinz-Straße und Bonsfelder Straße sowie Heeger Straße und Voßkuhlstraße (NUR FÜR DEN FALL

EINER SPERRUNG DES TUNNELS LANGENBERG) - Werdener Straße (von Friedrich-Ebert-Straße bis Stadtgrenze Essen) - Wilhelmstraße = L 107 (zwischen Lohbachstraße und Siebeneicker Straße) - Wodanstraße - Wülfrather Straße.

Stadt Wülfrath

Asbrucher Straße - Aprath - Dieselstraße - Dornaper Straße - Düsseler Straße (ausgenommen Bereich zwischen Wilhelmstraße und Lindenstraße) - Flandersbacher Straße – Henry-Ford II-Straße - Koxhof – Kruppstraße – Lindenstraße - Mettmanner Straße - Nevigeser Straße – Röntgenstraße – Robert-Bosch-Straße - Rohdenhauser Straße - Rützkauener Straße - Schlupkothen - Tillmannsdorfer Straße - Wilhelmstraße (ausgenommen Bereich am Diek bis Mettmanner Straße).